Bundesanzeiger
Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung
Veröffentlicht am Dienstag, 6. Juli 2021
BAnz AT 06.07.2021 B5

Land Hessen

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für die Land- und Forstwirtschaft

Vom 15. Juni 2021

Auf Grund des § 5 Absatz 1a in Verbindung mit Absatz 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absatz 1a durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) eingefügt, dessen Absatz 2 durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) geändert und dessen Absatz 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden ist, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Hessen

der Tarifvertrag „Qualifizierung der Land- und Forstwirtschaft in Hessen“ vom 15. November 2019

– kündbar mit einer Frist von einem Jahr im fünfjährigen Rhythmus jeweils zum 31. Dezember –

abgeschlossen zwischen

dem Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband für Hessen e. V., Taunusstraße 151, 61381 Friedrichsdorf und

der IG Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand, Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

mit Wirkung vom **1. November 2019** für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für das Gebiet Hessen;

fachlich: für alle

a) Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des landwirtschaftlichen Obst- und Gemüsebaues, der Teichwirtschaft sowie der Fischzucht und deren Nebenbetriebe;

b) gemischten Betriebe mit überwiegend landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem, obst- oder gemüsebaulichem Charakter;

c) selbständigen Nebenbetriebe oder Betriebsabteilungen gewerblicher Unternehmen mit landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem-, obst- oder gemüsebaulichem Charakter;

Als landwirtschaftlich gelten alle Betriebe, die als Unternehmen im Sinne des § 123 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft angehören oder nur deshalb nicht angehören, weil ein Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand zuständig ist.

persönlich: für alle im fachlichen Geltungsbereich ständig beschäftigten Arbeitnehmer, einschließlich Auszubildenden mit Ausnahme der nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) versicherten Familienangehörigen und Ehegatten.

Der Tarifvertrag ist in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen.

Wiesbaden, den 15. Juni 2021

III 7-55m0200-0002/2019/003

Minister
für Soziales und Integration
des Landes Hessen

Kai Klose

Die PDF-Datei der amtlichen Veröffentlichung ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Siehe dazu Hinweis auf Infoseite.

Anlage

Tarifvertrag
„Qualifizierung der Land- und Forstwirtschaft in Hessen“
vom 15. November 2019

§ 1

Geltungsbereich

1. Räumlich für das Gebiet Hessen,
2. fachlich für alle
   a) Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des landwirtschaftlichen Obst- und Gemüsebaues, der Teichwirtschaft sowie der Fischzucht und deren Nebenbetriebe;
   b) gemischten Betriebe mit überwiegend landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem, obst- oder gemüsebaulichem Charakter;
   c) selbständigen Nebenbetriebe oder Betriebsabteilungen gewerblicher Unternehmen mit landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem-, obst- oder gemüsebaulichem Charakter.

   Als landwirtschaftlich gelten alle Betriebe, die als Unternehmen im Sinne des § 123 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft angehören oder nur deshalb nicht angehören, weil ein Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand zuständig ist.
3. persönlich für alle im fachlichen Geltungsbereich (Absatz 2) ständig beschäftigten Arbeitnehmer, einschließlich Auszubildenden mit Ausnahme der nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 KVLG 1989 versicherten Familienangehörigen und Ehegatten.

§ 2

Qualifizierungsfonds

Die Tarifvertragsparteien haben einen Qualifizierungsfonds Land- und Forstwirtschaft in Hessen e. V. (QLF Hessen) als gemeinsame Einrichtung im Sinne von § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes zur Durchführung dieses Tarifvertrags gegründet (Förderverein).

§ 3

Förderzweck und Maßnahmen des Fördervereins

1. Zweck des QLF Hessen ist die Erschließung und Sicherung wettbewerbsfähiger Voll- und Teilzeitarbeitsplätze in der Land- und Forstwirtschaft durch Qualifizierung.
2. Zur Erfüllung des in Absatz 1 genannten Zwecks führt der QLF Hessen folgende Maßnahmen durch:
   a) Die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Arbeitnehmern und Betriebsnachfolgern, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens) erwerbstätig sind oder waren und eine land- und forstwirtschaftliche Erwerbstätigkeit fortsetzten wollen;
   b) Unterstützung der Tätigkeiten von Einrichtungen und Vereinigungen, soweit sie sich den in Buchstabe a genannten Maßnahmen widmen;
   c) Gutachten;
   d) ergänzende arbeitsmarktbezogene Aufklärung und Unterstützung.
3. Der Förderungszweck (Absatz 1) ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Fördervereins gerichtet.

§ 4

Beitragspflicht

1. Die Maßnahmen des Fördervereins werden durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer finanziert.
2. Beitragspflicht besteht für jeden ständigen beschäftigten rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer. Wer ständig beschäftigt ist oder als ständig beschäftigt gilt, richtet sich nach dem Tarifvertrag über die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 28. November 2000. Sieht vorbezeichneter Tarifvertrag eine Ausnahme von der Beitragspflicht zum Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLF) vor, so ist auch an den QLF Hessen kein Beitrag zu zahlen.
3. Der Beitrag beträgt für jeden angefangenen Beschäftigungsmonat pro Arbeitnehmer 3,50 Euro für den Arbeitgeber und 1,50 Euro für den Arbeitnehmer.

   Die Beiträge des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers werden als Gesamtbeitrag vom Arbeitgeber an den QLF Hessen gezahlt. Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Beitrag des Arbeitnehmers vom Arbeitsentgelt monatlich einzubehalten.
4. Die Beiträge werden jährlich im Nachhinein zum 1. Januar des Folgejahres fällig.

5. Die Beitragsansprüche verjähren in vier Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Beiträge fällig geworden sind.

§ 5

Verwendung der Mittel

1. Geschäftsjahr (Einnahmen und Ausgaben) ist das Kalenderjahr. Nicht in Anspruch genommene Mittel können in nachfolgenden Geschäftsjahren verwendet werden.
2. Nach Abzug der Verwaltungskosten für den QLF Hessen gemäß § 7 sind die Mittel zweckgebunden gemäß § 3 zu verwenden.

§ 6

Information

Der QLF Hessen ist verpflichtet, über die Qualifizierungsaktivitäten einen jährlichen Bericht zu erstellen.

§ 7

Verwaltungskosten

Der QLF trägt die jeweils anfallenden persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten nach den Grundsätzen sparsamer Haushaltsführung.

§ 7a

Unterstützung durch das ZLF

Der QLF Hessen erhebt die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten beim ZLF. Darüber hinaus ist der QLF Hessen berechtigt, das ZLF für alle Dienstleistungen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind, um Unterstützung zu ersuchen.

§ 8

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Ansprüche aus diesem Tarifvertrag ist Frankfurt am Main.

§ 9

Zeitlicher Geltungsbereich/Übergangsvorschriften

1. Der Tarifvertrag tritt am 1. November 2019 in Kraft. Er ist mit einer Frist von einem Jahr im fünfjährigen Rhythmus jeweils zum 31. Dezember kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Mit Ablauf der Kündigungsfrist tritt der Tarifvertrag ohne Nachwirkung außer Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrags tritt der Tarifvertrag „Qualifizierung der Land- und Forstwirtschaft in Hessen“ vom 31. Mai 2001 außer Kraft.
3. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, gemeinsam die Allgemeinverbindlicherklärung zu beantragen.